



Satzung

der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

– Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Verwaltungsrat der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg hat am 21. Juli 2023 gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2005 (GBl. 2005 Seite 670) folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Einleitung wird wie folgt geändert:

Der Verwaltungsrat der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg hat am 25. Januar 2006, am 26. April 2006, am 18. Juli 2007, am 8. Dezember 2009, am 19. Juli 2013 und am 21. Juli 2023 gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2005 (GBl. 2005 Seite 670, nachfolgend als Errichtungsgesetz bezeichnet) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt hat als staatliche Einrichtung die folgenden fachlichen Landesaufgaben nach § 2 Absatz 1 Errichtungsgesetz:

- medienübergreifende Umwelt- und Naturbeobachtung
- Ökosystemuntersuchungen mit Fokus auf Klimaschutz und Klimawandel,
- Erarbeiten von Strategien und Maßnahmen zur Klimawandelanpassung, Stickstoffhaushalt
- (Öko-) toxikologische Untersuchungen und Analyse von Umweltproben (biologisches Labor)
- Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichterstattung, nachhaltige Kommunalentwicklung
- nachhaltige Umweltschutzstrategien und umweltorientierte Unternehmensführung, Forschungstransfer und Umweltforschung
- Bodenschutz

- Altlasten
- Schutzgebiete und Flächenschutz nach dem Naturschutzrecht und landesweit bedeutsame Naturschutzvorhaben und Großschutzgebiete
- Natur- und Artenschutz
- Landschaftspflege, Erhalt der Kulturlandschaft
- Landschaftsplanung einschließlich Eingriffsregelungen
- Technischer Klimaschutz, Emissionshandel
- Immissionsschutz i.S. des BImSchG und Vollzug der IE-Richtlinie
- Anlagensicherheit, Sprengstoff- sowie Störfallvorsorge
- rationeller Energieeinsatz und regenerative Energien, Wärmeplanung und Energieatlas
- Klimaschutztechnologien
- Industrieabwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Ressourceneffizienz und innovative Umwelttechniken
- Luftqualität und -reinhalteplanung
- Schutz vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder und Licht
- Umweltbezogene Innenraumbelastung
- Radioaktivität und Strahlenschutz, radiologischer Notfallschutz
- Chemikaliensicherheit
- technischer Arbeitsschutz
- Anlagensicherheit, Sprengstoff- sowie Störfallvorsorge
- Kreislaufwirtschaft, Anlagen- und Deponietechnik, Produktverantwortung
- Überwachung und Bewertung von chemischer und ökologischer Gewässergüte und -menge
- Überwachung und Bewertung Grundwasser
- Grundwasserschutz und -bewirtschaftung
- Gewässerentwicklung
- Zustandsbewertung von Seen mit Schwerpunkt Bodensee
- Zustandsbewertung von Fließgewässern, Gewässerentwicklung
- Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz
- Hydrologie, Hochwasserschutz, Hochwasser-, Niedrigwasser- und Wassertemperaturvorhersage
- Geräte- und Produktsicherheit, stofflicher Verbraucherschutz
- Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung

- (2) Zur Erfüllung ihrer Landesaufgaben betreibt die Landesanstalt Messnetze für die Beobachtung des Zustands der Umwelt, insbesondere von Wasser, Boden und Luft sowie der Radioaktivität.

Sie führt mobile Emissions- und Immissionsmessungen und Wirkungsuntersuchungen durch. Der Betrieb der Messnetze umfasst die Reparatur und Instandhaltung einschließlich des Auf-, Um- und Abbaus von Messstationen, von Mess- und Datenerfassungssystemen sowie der Datenfernübertragungsgeräte.

- (3) Im Rahmen ihrer fachlichen Aufgabenbereiche sind von der Landesanstalt folgende Arbeiten zu erbringen:

1. Konzeptionen; Untersuchungen; Entwicklung, Weiterentwicklung und Anwendung von Methoden und Modellen; Datenerhebung, Erfassung, Analyse, Bewertung und Dokumentation; Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Vollzug rechtlicher Vorgaben
2. Grundsätze, Konzeption, Weiterentwicklung, Organisation und Koordination, Durchführung und Qualitätssicherung der Überwachungs- und Messprogramme sowie der Datenbanken und Kataster insbesondere in den Bereichen:
 - Luft (Emissionen und Immissionen)
 - Störfallvorsorge
 - Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Licht
 - Abwasseremissionen aus punktförmigen und diffusen Quellen
 - Biomonitoring
 - Bodendauerbeobachtung und Bodenzustand
 - Klimawandel
 - medienübergreifende Umweltbeobachtung
 - Dauerbeobachtung Wald, Grünland und Gewässer
 - Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung
 - Brutvogelmonitoring
 - FFH und Vogelschutzrichtlinie (einschließlich Monitoring)
 - Fernüberwachung von kerntechnischen Anlagen
 - Radioaktivität in der Umwelt und in der Umgebung kerntechnischer Anlagen
 - schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastenverdächtige Flächen, Mitwirkung in den Bewertungskommissionen nach § 5 LBodSchAG
3. Beratung und Unterstützung des Umweltministeriums und der sonstigen die Fachaufsicht führenden Ministerien sowie der Vollzugsbehörden. Erstellung

von Leitfäden, Arbeitshilfen und Bereitstellung von Anwendungsprogrammen zur Vollzugsunterstützung

4. Entwicklung von Methoden, Verfahren und Einrichtungen für Messungen sowie für Probennahme und Analytik einschließlich der Qualitätssicherung und der Betrieb von Messstellen
5. Prüfung, Bewertung und Veröffentlichung von Daten einschließlich Datenabruf, Aufbereitung und Bereitstellung der Ergebnisse einschließlich Erfüllung der Berichtspflichten
6. Durchführung von Untersuchungen für die Marktüberwachungsbehörden im Rahmen eines abgestimmten Marktüberwachungskonzeptes
7. IKT (Informations- und Kommunikationstechnik)
 - 7.1 Kompetenzzentrum für Umweltinformatik für Entwicklung, Betreuung, Pflege und Betrieb Baden-Württemberg
 - 7.2 Informationsmanagement (Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung) von Umweltinformationen gemäß Landes-Umweltverwaltungsgesetz
 - 7.3 Aufbau und Führung der landesweiten Datenbank einschließlich Geodaten zur Umweltinformation
 - 7.4 Fachliche Begleitung sowie Koordination, Planung und Entwicklung, Pflege, Betrieb und Betreuung von IT-Fachanwendungen im gesetzlichen Aufgabenbereich, die für den eigenen Bedarf oder zur Unterstützung der in § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Errichtungsgesetzes genannten Stellen eingesetzt werden
 - 7.5 Entwicklung, Pflege und Betrieb von Umweltportalen, Webverfahren und Anwendungssoftware im Bereich mobiler Betriebssysteme für den eigenen Bedarf oder zur Unterstützung der in § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Errichtungsgesetzes genannten Stellen (z.B. Wissensplattform der Umwelt- und Naturschutzverwaltung)
 - 7.6 IuK-Entwicklungs- und Betreuungsverbund mit dem Kommunalen Bereich in Baden- Württemberg
 - 7.7 Bereitstellung der erforderlichen IT-Infrastruktur unter Berücksichtigung des EGovG BW und des BITBWG
 - 7.8 Beratung und Mitarbeit in Kooperationen des Landes mit Kommunen, Bundesländern sowie dem Bund bei der Konzeption und Entwicklung von Software für Umweltinformationssysteme (z.B. FLIWAS und VKoopUIS)

8. Begutachtungs- und Anerkennungsstelle für private Laboratorien, Messstellen und Sachverständige
 9. Betrieb bzw. Mitwirkung an Warndiensten in folgenden Bereichen
 - 9.1 Mitwirkung beim radiologischen Notfallschutz und der nuklearen Vor- und Nachsorge, Betrieb der Kopfstelle des Kompetenzzentrums Strahlenschutz
 - 9.2 Mitwirkung beim Warn- und Alarmdienst Rhein, Durchführung des Sauerstoffreglements Neckar, technische fachliche Kooperation im Havariefall für den Bodensee
 - 9.3 Einrichtung, Betrieb und Weiterentwicklung der Hochwasser-Vorhersage-Zentrale und des Hochwasserlagezentrums; Niedrigwasservorhersage
 - 9.4 Zentrale Störfallmeldestelle des Landes
 - 9.5 Warn- und Informationsdienste bei Überschreitung der Grenz- und Schwellenwerte des BImSchG und seiner Verordnungen
 - 9.6 Landesstelle für die gute Laborpraxis
 10. Initiierung, Begleitung und Durchführung von anwendungsorientierten Forschungsvorhaben
 11. Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
 12. Landesstelle für Chemikalien
 13. Konzeption, Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Landesanstalt Laboratorien für die anorganisch-chemische und organisch-chemische Analytik, Mikrobiologie, Biologie sowie Radiochemie- und Kernstrahlung einschließlich Methodenentwicklung und Qualitätssicherung betreiben.
- (5) Die Landesanstalt unterliegt den gesetzlichen Auskunftspflichten. Im Übrigen hat sie die Vertraulichkeit der Daten, die ihr zugänglich werden, zu wahren. Den Beschäftigten oder Dritten, die mit der Aufgaben- und Leistungserbringung befasst sind oder daran mitwirken, sind entsprechende Pflichten aufzuerlegen.
- (6) Die Landesanstalt wendet bei der Erledigung der Landesaufgaben nach § 2 Errichtungsgesetz die Standards und Regeln des e-Government-Konzepts bzw. des Umweltinformationssystems an.
- (7) Im Rahmen ihrer Tätigkeiten arbeitet die Landesanstalt mit staatlichen und kommunalen Behörden, Verbänden, Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und

mit Institutionen der Wissenschaft und Forschung zusammen. Mit den kommunalen Landesverbänden erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch.

§ 2

Leistungen für Dritte

- (1) Soweit die Landesanstalt Aufträge Dritter im Sinne von § 2 Absatz 4 Errichtungsgesetz übernimmt, dürfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben für das Land Baden-Württemberg und die Unabhängigkeit der Landesanstalt hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für Aufträge Dritter im Sinne von § 2 Absatz 4 Errichtungsgesetz erhebt die Landesanstalt Entgelte, die entweder in Anlehnung an das Landesgebührengesetz oder nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert werden. Davon unberührt sind gesetzliche Auskunftspflichten und die dort getroffenen Regelungen zur Gebührenerhebung.
- (3) Vermögenswerte dürfen nur zu ihrem vollen Wert abgegeben werden. Ausnahmen können vom Verwaltungsrat im Wirtschaftsplan zugelassen werden. Beträgt der Wert im Einzelfall unter 5.000 EURO oder besteht ein dringendes Landesinteresse, ist eine Ausnahme ohne Zustimmung des Verwaltungsrats möglich, wenn die Verhältnisse des Einzelfalls oder Nachhaltigkeitserwägungen dies rechtfertigen.

Überlässt die Landesanstalt Vermögenswerte Dritten zur Nutzung, so ist ein angemessenes Entgelt zu erheben. Als angemessen gilt insbesondere, wenn das Entgelt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert ist. Geld- oder Sach- oder Leistungsspenden sind nicht erlaubt.

§ 3

Jahresarbeitsprogramm

Zur näheren Ausgestaltung und Erledigung der Landesaufgaben nach § 2 Errichtungsgesetz bzw. § 1 dieser Satzung erstellt die Landesanstalt als Bestandteil des Erfolgsplans ein Jahresarbeitsprogramm. Die Grundsätze und das Verfahren zur Aufstellung sowie zur unterjährigen Anpassung des Jahresarbeitsprogramms werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

§ 4

Finanzierung, Wirtschaftsplan, vorausschauende Wirtschaftsplanung

- (1) Für die Erfüllung der Landesaufgaben nach § 2 Absatz 1 bis 3 Errichtungsgesetz erhält die Landesanstalt einen Landeszuschuss nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg und des vom Umweltministerium zu genehmigenden Wirtschaftsplans. Bei außerordentlichen Leistungsanforderungen und damit verbundenen besonderen Finanzierungsanforderungen ist eine Anpassung des Wirtschaftsplans vorzunehmen. Kreditfinanzierungen sind, abgesehen von Betriebsmittelkrediten auf einem Verwahrkonto bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg, nur nach Maßgabe entsprechender Ermächtigungen im Staatshaushaltsgesetz bzw. im Staatshaushaltsplan zulässig.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält in allen Teilen nachrichtlich den Planansatz und das Ist-Ergebnis des Vorjahres. Zuschussfinanzierte Aufwendungen und Investitionen sind entsprechend dem handelsrechtlichen Bruttoprinzip in voller Höhe auszuweisen und die entsprechenden Zuschüsse als Erträge bzw. Sonderposten gesondert darzustellen. Zu den Zuschüssen in diesem Sinne gehört nicht der Zuschuss des Landes nach § 3 Absatz 1 Errichtungsgesetz.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist um eine fünfjährige, vorausschauende Wirtschaftsplanung zu ergänzen. Das erste Planungsjahr dieser vorausschauenden Wirtschaftsplanung ist das Wirtschaftsplanjahr, im Fall eines Wirtschaftsplans für zwei Wirtschaftsjahre das erste dieser beiden Wirtschaftsplanjahre. Wird der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt, verlängert sich der fünfjährige Planungszeitraum dadurch nicht.
- (4) Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Wirtschaftsplanung sind die notwendigen Erläuterungen schriftlich beizufügen.
- (5) Für die Landesanstalt gilt das Selbstversicherungsprinzip des Landes gemäß VV-LHO Ziffer 6 ff., ohne Ziffer 6.2.4, zu § 34 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte der Landesanstalt im Rahmen der bestehenden Regelungen, insbesondere auch der Beschlüsse des Verwaltungsrats nach wirtschaftlichen Grundsätzen.
- (3) Der Verwaltungsrat regelt die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Verwaltungsrat und das Umweltministerium über alle wichtigen Angelegenheiten der Landesanstalt rechtzeitig bzw. regelmäßig und über besondere Anlässe unverzüglich zu unterrichten. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, den Verwaltungsrat sowie das Umweltministerium bis spätestens sechs Wochen nach Quartalsende über den Gang der Geschäfte, insbesondere über die Ergebnisentwicklung der einzelnen Bereiche wie auch der gesamten Anstalt und deren Lage sowie über den Stand der Aufgabenerledigung nach dem Jahresarbeitsprogramm einschließlich der Drittaufträge zu unterrichten.

Hierzu ist ein schriftlicher Vierteljahresbericht vorzulegen, der die Geschäfts- und Ertragsentwicklung im zurückliegenden Quartal darstellt. Der Bericht muss Aussagen zum Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans, insbesondere auch des Jahresarbeitsprogramms, enthalten und wichtige Abweichungen aufzeigen und erläutern; er hat auch auf vorhandene und/oder sich abzeichnende Risiken für die Anstalt bzw. für ihre Aufgabenerfüllung einzugehen. Der Bericht muss auch den Stand der Liquidität der Anstalt darstellen und auf andere grundsätzliche Aspekte, insbesondere auf die Entwicklung gegenüber der Jahresarbeits-, Finanz-, Investitions- und Personalplanung eingehen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber früheren Berichten und die Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sind angemessen zu erläutern.

- (5) Die Landesanstalt führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung mit einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie einem darauf aufbauenden Controlling-System. Die Präsidentin oder der Präsident hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem (Risikomanagement) und ein Berichtswesen einzurichten, damit die Aufgabenerfüllung bzw. den Fortbestand der Anstalt gefährdende und die Einstandspflicht des Gewährträgers auslösende Entwicklungen früh erkannt werden. Dies umfasst auch die Einrichtung eines Tax Compliance Management Systems.
- (6) Die Landesanstalt darf flüssige Mittel und Kapitalanlagen nur auf dem Verwahrkonto bei der Landesoberkasse bzw. auf dem in das Cashmanagement des Landes

einbezogene Konto bei der Bundesbank sowie - in dem zur Abwicklung ihrer Geschäfte zusätzlich erforderlichen Umfang - auf einem Konto bei einem örtlichen Geldinstitut führen. Dieses Konto ist entsprechend der technischen Möglichkeiten in das Cashmanagement des Landes einzubinden.

- (7) Die Landesanstalt darf keine Eventualverpflichtungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien, eingehen.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident legt die Regeln für die Innenrevision (internes Kontrollsystem) fest und überwacht deren Einhaltung.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Verwaltungsrat über grundsätzliche Personalentscheidungen bei der Landesanstalt.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können in Eilfällen Beschlüsse schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage hinzuweisen. Die mit dem Vorsitz des Verwaltungsrats beauftragte Person bestimmt das Verfahren. Sie hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse nach Maßgabe von Absatz 8 schriftlich festzustellen.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Landesanstalt erfordern oder mindestens eines der Verwaltungsratsmitglieder oder die Präsidentin oder der Präsident dies verlangen; sie müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik abgehalten werden, die in Baden-Württemberg zur dienstlichen Nutzung freigegeben ist und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Es ist sicherzustellen, dass nur die zur Verwaltungssitzung eingeladenen Personen teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der mit dem Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz beauftragten Person geleitet.
- (5) Die Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt durch die mit dem Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz beauftragte Person oder in ihrem Auftrag durch die Präsidentin oder den Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Einladung anzuschließen sind die Tagesordnung und die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen; dabei sind die zu behandelnden Punkte so genau anzugeben, dass sich die Mitglieder des Verwaltungsrats ausreichend auf die Erörterungen und Abstimmungen vorbereiten können. Eine Beschlussfassung kann grund-

sätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren. Eine Abweichung hiervon ist zulässig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen.

- (6) Die Präsidentin oder der Präsident ist auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen sowie zu den Beratungsgegenständen des Verwaltungsrats Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann verlangen, dass einzelne Tagesordnungspunkte im Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrats behandelt werden. Der Verwaltungsrat kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sind zeitnah Niederschriften anzufertigen, die von der mit dem Vorsitz beauftragten Person oder ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben; jedem Mitglied des Verwaltungsrats und der Präsidentin oder dem Präsidenten ist spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung eine Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (8) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine von der mit dem Vorsitz beauftragten Person oder ihrer Stellvertretung zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Verwaltungsratsmitglieder, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Verwaltungsrats und der Präsidentin oder dem Präsidenten ist spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung eine Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (9) Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf an der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihr oder ihm selbst, ihrer Ehegattin oder seinem Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, ihrem oder seinem Verwandten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person persönlich einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Im Zweifel entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.
- (10) Der Verwaltungsrat kann auch einzelne Mitglieder oder Dritte damit beauftragen, Bücher, Akten und sonstige Unterlagen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Errichtungsgesetz einzusehen und zu prüfen.
- (11) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Ausübung ihres Mandats eine vom Umweltministerium festzulegende Vergütung.

§ 8

Zustimmung des Verwaltungsrats

- (1) Der vorherigen Zustimmung bzw. Entscheidung des Verwaltungsrats bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen:
1. solche von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. solche, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen,
 3. die Errichtung und die Aufgabe von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen,
 4. die Übernahme von Leistungen für Dritte nach § 2 Absatz 4 Errichtungsgesetz, sofern das Auftragsvolumen mit dem einzelnen Dritten und den mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen insgesamt den Betrag von 250.000 EURO zuzüglich Umsatzsteuer überschreitet,
 5. die Vorlage des Wirtschaftsplans an das Umweltministerium zur Genehmigung,
 6. die Überschreitung der im Wirtschaftsplan festzulegenden Eckdaten für das Personalbudget,
 7. die Schaffung neuer Stellen, sofern sie im Wirtschaftsplan nicht bereits ausdrücklich vorgesehen sind,
 8. der Abschluss, die Änderung von Eckdaten und sofern von grundsätzlicher Bedeutung die Beendigung von Rechtsgeschäften, die im Einzelfall eine Gesamtverpflichtung der Landesanstalt von 250.000 EURO zuzüglich Umsatzsteuer überschreiten und nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind,
 9. der Abschluss, die wesentliche Änderung von Eckdaten und - sofern von grundsätzlicher Bedeutung - die Beendigung von ausgabewirksamen Verträgen und Vereinbarungen, die einen Gesamtwert im Einzelfall in Höhe des jeweils gültigen EU-Schwellenwerts zuzüglich Umsatzsteuer überschreiten und nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind,
 10. der Verzicht auf Ansprüche und der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche von mehr als 50.000 EURO im Einzelfall,
 11. die Einleitung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert von mehr als 50.000 EURO im Einzelfall. Über gegen die Landesanstalt angestrebte Gerichtsverfahren mit einem Streitwert von mehr als 50.000 EURO im Einzelfall ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren.
 12. die Verfügungen über Wertpapiere. Besonders risikobehaftete Geldanlagen, insbesondere Warentermin- und Optionsgeschäfte, sind nicht zulässig.
 13. die Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht im Rahmen des gewöhnlichen

Geschäftsbetriebs oder ausschließlich zum Zwecke der vorübergehenden Anlage flüssiger Mittel erfolgen und nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind,

14. die Begründung und Erhöhung eines Kreditrahmens für das bei der Landesoberkasse geführte Verwahrkonto,
 15. die Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie die allgemeinen Vergütungs-, Versorgungs- und sonstigen Regelungen über Leistungen, die über die tariflichen Sozialleistungen hinausgehen,
 16. die Personalangelegenheiten der Präsidentin oder des Präsidenten,
 17. die Bildung und Auflösung von bilanziellen Rücklagen sowie die Verwendung nicht zweckbestimmter bilanzieller Rücklagen,
 18. solche, bei denen sich der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.
- (2) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (3) Bedarf ein Geschäft oder eine Maßnahme der Zustimmung des Verwaltungsrats und zusätzlich aus anderen rechtlichen Gründen der Zustimmung einer Behörde oder sonstigen Institution, so bleiben diese Erfordernisse von der Erteilung der Zustimmung durch die Mitglieder des Verwaltungsrats auch insoweit unberührt, als diese der entsprechenden Behörde oder sonstigen Institution angehören.

§ 9

Öffentliche Ausschreibung

- (1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss entsprechend den für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern der Auftragswert mindestens 40.000 EURO zuzüglich Umsatzsteuer beträgt und nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (2) Oberhalb der Vergabeschwellenwerte sind die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 9. Januar 2001 (BGBl. 2001 Teil I, Seite 110 ff.) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 10

Jahresabschluss

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Jahresabschluss mit dem Anhang und den Lagebericht aufzustellen und ergänzend die Abwicklung des Wirtschaftsplans (Plan-Ist-Gegenüberstellung) sowie die Erreichung der Ziele des Jahresarbeitsprogramms darzustellen. Diese Unterlagen sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt in der Regel jeweils für fünf Jahre den Abschlussprüfer. Die mit dem Vorsitz beauftragte Person erteilt den Prüfauftrag spätestens vier Monate vor Ablauf des erstmalig zu prüfenden Geschäftsjahres. Soweit erforderlich können vom Umweltministerium und/oder vom Finanzministerium bezeichnete besondere Prüfungsinhalte jährlich bestimmt werden.
- (3) Die Prüfungsfeststellungen sind im Verlauf der Abschlussprüfung zwischen dem Abschlussprüfer und den vom Verwaltungsrat hierzu bestimmten Personen sowie auf Verlangen auch mit dem Umweltministerium und dem Finanzministerium zu erörtern. Sie und die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten alle den Prüfungsbericht ergänzenden schriftlichen Bemerkungen des Abschlussprüfers, insbesondere Management Letter.
- (4) Der Abschlussprüfer soll dem Verwaltungsrat den Prüfungsbericht spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres vorlegen. Der Präsidentin oder dem Präsidenten ist nach Beendigung der Abschlussprüfung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss und den Lagebericht teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- (6) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Bilanzergebnisses sowie über die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (7) Das Umweltministerium entscheidet innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

§ 11

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

- (1) Verwaltungsrat und Geschäftsführung der LUBW erklären jährlich, dass den vom Land Baden-Württemberg bekannt gemachten Empfehlungen des „Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und welche Gründe dafür vorliegen.

(2) Die Erklärung ist auf der Internetseite der LUBW öffentlich zugänglich zu machen.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Karlsruhe.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.